

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Nentershausen vom 17.12.2015,
zuletzt geändert durch die 5. Satzung der Ortsgemeinde Nentershausen
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 04.07.2025**

Der Ortsgemeinderat von Nentershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Nentershausen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2017, außer Kraft.

56412 Nentershausen, _____

Ortsgemeinde Nentershausen

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Tiefgrab Grabkammer	3.273 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2.2	Zweitbelegung im Tiefgrab Grabkammer	3.511 EUR
1.2.3	Zweitbelegung Alter Friedhofsteil mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.4	Zweitbelegung Alter Friedhofsteil mit Handschachtung	3.570 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten Alter Friedhofsteil	774 EUR
2.2	in vorhandenen Tiefgräber Grabkammer	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	
3.1	auf dem alten Friedhofsteil (Erdgrab)	774 EUR
3.2	auf dem neuen Friedhofsteil (Grabkammer)	774 EUR
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab (Erde)	150 EUR
4.2	Doppelgrab (Erde)	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgrab Alter Friedhofsteil	774 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Grabkammer	1.190 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	Reihengrabstätte (Kinder und Erwachsene) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.941 EUR
1.2	Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.557 EUR
1.3	Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.106 EUR

2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	einstellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.039 EUR
2.2	zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.808 EUR
2.3	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	1.551 EUR
2.4	Rasengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld mit 2 Grabstellen und einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	1.502 EUR
2.5	Urnengrabstätten „Im Basaltgarten“ mit 2 Grabstellen für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	2.250 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	33 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	53 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	33 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	26 EUR
3.5	Urnenwahlgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld	41 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	BENÜTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	108 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	130 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	43 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	238 EUR